

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Zwiger Kampf

Immer steigen auf die Dämpfe,
Und es wirbeln aus dem Schlot —
Immer noch die alten Kämpfe
Und dazu die alte Not!

Immer noch die alte Härte
Und das zwingende Geschick;
Was geperrt in graue Härte,
Schlummert in der Jungen Blick.

Und es klingt zur alten Plage
Neuen Treibers hartes Wort,
Und die alte Käsefrage
Lebt noch ungelöst fort.

Darum müssen wir die alten
Zielbewußten Männer sein,
Und das Endziel hochzuhalten,
Stets uns neuen Kämpfen weh'n.

L. Kessing.

Wie ist die Lebenshaltung der Bauarbeiter?

Diese Frage werden wir beantworten können, wenn die für das nächste Jahr geplante Haushaltsstatistik des Statistischen Reichsamtes durchgeführt sein wird. Eine statistische Erfassung des Verbrauchs durch ein Jahr lang geführte Haushaltsbücher einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern erschien schon im Juli dieses Jahres dem Vierten Unterausschuß der Enquetekommission, der bekanntlich die Wirkung von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung zu untersuchen hat, außerordentlich wichtig. Inzwischen haben sich die Pläne des Statistischen Reichsamtes derart verdichtet, daß im nächsten Jahre tatsächlich mit einer Lebenshaltungsstatistik begonnen werden soll.

Es wird zu untersuchen sein, wie die einzelnen Berufsgruppen in Deutschland gegenwärtig ihr Einkommen auf die verschiedenen Bedürfnisse verteilen und wie sich diese Verteilung bei Verschiebung des Einkommens, bei steigender oder sinkender Wohlhabenheit verändern wird. Schon seit dem vorigen Jahrhundert sind, zueist von privater Seite, später von den statistischen Ämtern, derartige Untersuchungen angestellt worden. Sie sind also eigentlich bereits über diese Dinge unterrichtet. Hat doch im Jahre 1907 das Statistische Reichsamt eine gewaltige Erhebung veranstaltet, die 10 Berufsgruppen erfaßte und in einem mehr als 200 Seiten starken Werke veröffentlicht wurde. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse der Inflationsjahre wesentlich andere geworden sind als im Jahre 1907. Die Kriegsjahre und die schlechten Einkommensverhältnisse in der Zeit der Geldentwertung, wie auch ganz besonders in der ersten Zeit nach der Stabilisierung haben weiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung nur gestattet, von der Hand in den Mund zu leben. Hausrat, Kleidung und Wäsche konnten vielfach nicht erneuert werden. Da die Lohn- und Gehaltsverhältnisse jedoch auch gegenwärtig keineswegs zufriedenstellend sind, dürfte die statistische Erforschung der Bedürfnisbefriedigung der breiten Massen überaus interessant werden. Es wird sich zweifellos erweisen, daß die Bedürfnisbefriedigung gegenwärtig nicht zureichend ist. Am krassen werden wir das aus Haushaltsbüchern der Erwerbslosen erfahren, sofern es gelingt, derartige Wirtschaftsbücher führen zu lassen. Eine größere Organisation, die gegenwärtig eine Haushaltsstatistik von sich aus durchführt, da die Ergebnisse der Reichsstatistik erst in ein bis zwei Jahren vorliegen werden, hat kürzlich Material aus derartigen Büchern veröffentlicht. Da wurde denn einmal hineingelesen in den Haushalt des Erwerbslosen und gezeigt, wie leichtfertig die Behauptung der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ war, als sie am 21. Juli d. J. schrieb, daß die Gastwirtschaften und Tabakläden gerade in Gemeinden, die monatelang notorisch arbeitslos sind, gut florieren. Diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um den Wert der in Angriff zu nehmenden Arbeit zu verdeutlichen.

Im Hinblick darauf, daß wahrscheinlich auch gelernte Bauarbeiter an der Haushaltsbuchführung beteiligt sein werden, dürfte es interessieren, einen Blick in die vor fast 20 Jahren anlässlich der Reichsstatistik von 18 Bauarbeiterfamilien, die 90 Personen umfaßten, ein Jahr lang geführten Wirtschaftsbücher zu werfen. Wie verteilten diese gelernten Arbeiter des Baugewerbes ihr Einkommen? Wir vergleichen in nachstehender Aufstellung die Einnahmen und durchschnittlichen Ausgaben dieser Familien mit denen von 41 Maurern und dem Durchschnitt sämtlicher im Jahre 1907 erfaßten 322 Arbeiterfamilien.

Einnahmen und Ausgaben	522 Arbeiterfamilien mit 2377 Personen in Mark	18 Familien gelernter Bauarbeiter mit 90 Personen in Mark	41 Familien von Maurern mit 196 Personen in Mark
Einnahmen:			
Arbeitsverdienst d. Mannes	1567,92	1632,08	1600,57
Nebenerwerb des Mannes	41,05	6,70	42,66
Einnahmen der Frau	79,24	53,55	72,43
Beitrag der Kinder	44,49	100,92	80,56
Untervermietung	52,98	67,63	28,20
Sonstige bare Einnahmen	102,19	149,18	97,50
Raumrenten	7,51	4,87	20,57
ausgaben:			
Nahrung	955,06	1084,58	1072,59
Kleidung	246,67	214,30	237,29
Wohnung	312,52	307,21	311,80
Beheizung und Beleuchtung	77,99	91,72	77,02
Sonstiges	284,82	295,11	305,31

	1885/06	100	1907/08	100	1907/08	100
Nahrung	955,06	52,0	1084,58	54,4	1072,59	53,4
Kleidung	246,67	11,2	214,30	10,8	237,29	11,8
Wohnung	312,52	17,0	307,21	15,4	311,80	15,5
Beheizung und Beleuchtung	77,99	4,3	91,72	4,6	77,02	3,8
Sonstiges	284,82	15,5	295,11	14,9	305,31	15,5

Auf der Einnahmeseite befinden sich die Bauarbeiter, gemessen an dem Arbeitsverdienst des Mannes, an 13. Stelle unter den erfaßten 10 Berufen. Die Maurer haben den 16. Platz inne. Beide Berufsweige befinden sich über dem Durchschnittseinkommen sämtlicher Arbeiterfamilien. Der Anteil des Arbeitsverdienstes des Mannes mit 81,4 bzw. 82,4 Prozent bewegt sich in der Nähe des allgemeinen Durchschnitts (82,2 Prozent). Merkwürdigerweise betrug aber der Nebenerdienst des Mannes bei den gelernten Arbeitern des Baugewerbes nur 0,3 Prozent gegenüber 2,2 Prozent bei allen Arbeitern. Dafür waren die Löhne für den Beitrag der Kinder, die Einnahmen aus Untervermietung und die sonstigen baren Einnahmen (Darlehen und angegriffene Erbschaften) etwas größer als bei dem Durchschnitt aller Arbeiter.

Die Ausgaben der gelernten Arbeiter des Baugewerbes und der Maurer wichen etwas mehr von dem Durchschnitt der sämtlichen Arbeiter ab als die Einnahmen. Während in der Regel die ärmeren Familien mehr Anteile ihres Einkommens für Nahrungsmittel aufwenden müssen, haben die Bauarbeiter und Maurer, die etwas wohlhabender als die sämtlichen Arbeiterfamilien waren, für Nahrung einen größeren Hundertheil ihrer Ausgaben angelegt — 54,4 Proz. und 54,1 Proz. gegenüber 52,0 bei allen Arbeitern. Auch gegenüber den Handlungsgeschäften, die von 2259,13 Mark Gesamtausgaben nur 305,91 Mark = 13,5 Proz. für Nahrung aufwendeten, oder den selbständigen Gewerbetreibenden mit 2031,72 Mark Ausgaben und 886,31 M. = (43,6 Proz.) Nahrungsmittel-Ausgaben, gaben die Bauarbeiter und Maurer absolut und in Prozenten mehr für Nahrung aus. Sie erklärt sich diese eigenartige Tatsache?

Das Statistische Reichsamt schreibt: „Bei dem starken Anteil des Mannes am Nahrungsmittelverbrauch ist sicherlich die Annahme berechtigt, daß hierbei der größere physiologische Nahrungsbedarf des in einem körperlich anstrengenden Berufe Arbeitenden gegenüber geistigen Berufsarbeitern ausschlaggebend ist.“ D. h. die schwerarbeitenden Bauarbeiter setzen lieber andere Bedürfnisse — auf obiger Tabelle Kleidung, Wohnung und Sonstiges — hinten, um ihr Nahrungsbedürfnis zu befriedigen. Die Handlungsgeschäften andererseits konnten ihren Nahrungsbedarf nur unvollkommen decken, da ihr Beruf zu gewissen Aufwendungen (z. B. Kleidung) verpflichtet. Den Betrag, über den die im Jahre 1907 erfaßten Bauarbeiter mehr als die anderen Arbeiter im Durchschnitt verfügten, legten sie überwiegend in Nahrungsmitteln an. Wir sehen also, daß die Haushaltsstatistik auch ganz bestimmte Bedarfsbedeutungen der verschiedenen Berufsgruppen zeigt.

Dies geht offensichtlich so weit, daß sogar der Verbrauch an tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln

sich bei den verschiedenen Berufsgruppen verschiebt. Die Maurer z. B. gaben 213,12 Mark für Fleisch, Schinken, Speck usw. und 174,30 Mark für Brot und Backwaren jährlich aus. Die Textil- und Bekleidungsarbeiter der Erhebung von 1907, die 100 Mark weniger zu verzeichnen hatten, verbrauchten für Brot und Backwaren je rund 175 Mark, verausgabten aber für Fleisch und Schinken nur 129,84 bzw. 135,82 Mark. Den geringeren Verbrauch an Fleisch in diesen Berufen erklärte das Statistische Reichsamt damit, daß diese Berufe keine so große Anforderungen an Körperkraft stellen.

So sah der Haushalt des Bauarbeiters vor 20 Jahren aus. Die kommende Reichsstatistik wird zeigen müssen, ob die Bauarbeiter noch in der Lage sind, dieses starke Nahrungsbedürfnis zu decken. Hier gewinnt die eingangs gemachte Feststellung an Bedeutung, daß in den kommenden Jahren die Arbeitnehmer sich manches vom Kunde absparen müssen, um die zerfallenen Kleider, die Wäsche und den Hausrat zu erneuern. Aber noch eine andere Feststellung wird bedeutliche Schatten auf das zu erwartende Ergebnis. Die mengenmäßige Aufrechnung der im Vorjahre vom Statistischen Landesamt Hamburg geführten Haushaltsbücher hat ergeben, daß die gegenwärtige Ernährungsweise größerer Volkskreise wegen des zu geringen Verbrauchs an Eiweiß und Kohlehydraten, trotz eines normal anzusehenden Kalorienverbrauchs, verbesserungsbedürftig erscheint. Es dürfte zweckdienlich sein, wenn die Methode der Mengenrechnungen des Hamburger Statistischen Landesamtes auch von der kommenden Reichs-Haushaltsstatistik übernommen wird, damit wir ein Bild von der Ernährungsweise der deutschen Bevölkerung und insbesondere der schwerarbeitenden Schichten gewinnen.

Das Baugewerbe in der Statistik

Erste Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1925

Mit der Volkszählung vom 16. Juni 1925 wurde bekanntlich eine allgemeine Berufs- und Betriebszählung durchgeführt. Die letzte Zählung wurde 1897 vorgenommen. Sie liegt also schon 19 Jahre zurück. Selbst nicht man mit großer Spannung dem Ergebnis entgegen. Die rechtliche Aufarbeitung des umfangreichen Materials, die bei den einzelnen Statistischen Ämtern vorgenommen wird, erfordert für längere Zeit, ehe der letzte Band der Berufs- und Betriebszählung von 1907 ein Licht über die Zählung bringt. Erst wenn die letzten Ergebnisse heraus sind, kann man ein genaues Bild über die einzelnen Berufsgruppen gewinnen. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse lassen indes schon auf die Gliederung unserer Berufs- und Betriebszählung unserer Berufsangehörigen und vieler anderer gewisse Schlüsse, wenn auch mit Vorbehalt, ziehen. Nicht immer läßt sich ein Vergleich mit früheren Zählungen genau durchführen, weil die jetzigen Verbesserungen bei der Zählung und Bearbeitung Abweichungen gegenüber früheren Zählungen bringen, und bislang nur Teilergebnisse weniger Länder veröffentlicht wurden.

Die neue Berufs- und Betriebszählung hat in allen Ländern eine weitere Zunahme der Erwerbstätigen gezeigt. Der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Reichsbefölkerung betrug nach der Zählung von

1882	41,9 v. H.
1895	42,7 v. H.
1907	45,5 v. H.

Bei der neuen Zählung entfielen von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung in Sachsen 33,7 (1907 31,7), in Hamburg 30,9 (16,2), Württemberg 29,6 (19,4) auf die Erwerbstätigen. Die Zunahme der Erwerbstätigen ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal sind die Zahl der gegen Geburtsjahrgänge der Vorkriegszeit in das erwerbsfähige Alter eingetradet, indes hat der Geburtenausfall der Kriegs- und Nachkriegszeit die Zahl der Berufslosen, also der Kinder, vermindert. In der Landwirtschaft ist die Zahl der mitgehenden Familienangehörigen weit größer als in der Vorkriegszeit, da der überzählige ländliche Nachwuchs nicht mehr in dem Ausmaß wie früher in die Industriestädte wandert, sondern mehr als bisher auf dem Lande bleibt.

Das Baugewerbe, einschließlich der Nebengewerbe, gilt in der großen Gesamtübersicht

als die 18. Wirtschaftsgruppe. Die nachstehende Uebersicht zeigt für das Baugewerbe die Verteilung der Selbständigen, Angestellten, Arbeiter und mithelfenden Familienangehörigen nach der Berufszählung vom 16. Juni 1925 in einigen bereits mit der Zählung fertigen Ländern.

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter		Mithelfende Familienangehörige	
	Erwerbstätige	Beurlaubte	Erwerbstätige	Beurlaubte	Erwerbstätige	Beurlaubte	Erwerbstätige	Beurlaubte
Württemberg	13 058	37 939	6 539	14 357	47 143	87 333	224	228
Hamburg	4 855	12 782	3 052	6 632	22 491	47 593	58	58
Oldenburg	2 715	9 049	615	1 490	10 812	24 810	39	51
Frankf.	1 017	2 491	511	1 297	7 818	17 757	30	32
Sachsen	563	1 600	295	696	2 969	6 782	6	6
Mecklenburg-Strelitz	356	1 184	163	431	2 273	5 431	11	12
Schleswig-Holstein	180	518	66	147	1 321	2 877	4	4

Zur besseren Erläuterung sei gesagt: Wenn es z. B. heißt, daß Württemberg 47 143 Arbeiter und 87 338 Berufszugehörige im Baugewerbe und Nebengewerben zählt, so handelt es sich nicht nur um Bauhandarbeiter und Hilfsarbeiter, also um Maurer, Zimmerer usw. Dabei sind auch andere Berufe, die im Baugewerbe tätig sind, z. B. Schloffer, mitgezählt. Die „Berufszugehörigen“ stellen die Kopfzahl der ernährten Familienmitglieder dar. Andererseits sind in der Wirtschaftsgruppe „Baugewerbe“ unter den Arbeitern nicht sämtliche in einem Lande oder Orte vorhandenen Sacharbeiter gezählt, denn viele Bauhandarbeiter sind in anderen Wirtschaftsgruppen, z. B. im Bergbau, in der chemischen Industrie, tätig. Es waren beispielsweise in Hamburg von je 100 Maurern nur 90,8 v. H. im württembergischen Baugewerbe beschäftigt: 77,2 v. H. Dachbedeck., 82,1 v. H. Glaser, 74,9 v. H. Maler waren im Baugewerbe und der Rest in anderen Berufsgruppen beschäftigt.

Der Umfang des Baugewerbes im Verhältnis zu anderen Betrieben zeigt, daß in den drei südwestlichen Ländern, Bayern, Württemberg und Baden insgesamt 55 931 Betriebe mit 272 430 Arbeitern vorhanden waren. Diese Betriebs- und Arbeiterzahlen umfassen 7,8 v. H. aller gewerblichen Betriebe und 8,1 v. H. aller in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen in diesen drei Ländern. Diese drei Länder stellen etwa ein Fünftel der deutschen Gesamtbevölkerung dar.

Wenn man die Gliederung des Baugewerbes, einschließlich der Bauhandwerke, nach Größenklassen in diesen drei südwestlichen Ländern betrachtet, so ergibt sich, daß Kleinbetriebe (also Betriebe, in denen der Besitzer allein tätig ist) 17 721 vorhanden waren = 31,7 v. H. aller Baugewerbebetriebe. Bis 5 Personen beschäftigten 29 563 Betriebe = 52,8 v. H. aller Baugewerbebetriebe. Diese Betriebe wiesen eine Personenzahl von insgesamt 63 090 auf. Betriebe mit 6 bis 50 Personen waren 7 981 (= 14,3 v. H.) vorhanden. Betriebe von 51 bis 500 Personen waren nur 651 (= 1,2 v. H.) vorhanden, die aber insgesamt 13 565 Personen beschäftigten. Schließlich Großbetriebe, also Betriebe über 500 Arbeiter, waren in diesen drei südwestlichen Ländern 12 vorhanden = 0,02 v. H. aller

Betriebe; diese 12 Betriebe beschäftigten jedoch zusammen 11 108 Personen. Nach lassen sich aus den statistischen Endergebnissen Vergleiche gegenüber 1907 nicht ziehen. Vorweg sei indes gesagt, daß für das Baugewerbe der Sommer 1925 kein allzu genaues Bild über diesen Berufsstand bei der darniederliegenden Bauaktivität gibt. Das Ganze ist mehr als eine Art Momentphotographie zu betrachten, und es steht zu erwarten, daß die empfindlichen Ziffern ein genaues Bild über den Umfang und die Entwicklung unseres Berufsstandes in den verflochtenen 19 Jahren geben werden. Erst wenn alle Länder mit ihrem Jahrvort zu Ende sein werden, wenn man einen Ueberblick über das ganze Deutsche Reich, geordnet nach Altersklassen, Familienstand usw. gewinnen und Vergleiche mit 1907 anstellen kann, lassen sich die Folgerungen aus der Berufs- und Betriebszählung ziehen. D. S.

Um die Löhne der Notstandsarbeiter

Eine erfreuliche Entscheidung des Regierungspräsidenten in Arnberg

Die Vertreter der Großindustrie und des Bergbaues sind nachdrücklich bemüht, die Löhne der Notstandsarbeiter auf ein möglichst tiefes Niveau herabzudrücken, und zwar mit der Begründung, daß bei den Notstandsarbeitern der Anreiz zur Uebernahme anderer Arbeit erhalten werden müsse. In einigen Fällen haben sie auch bereits Erfolg gehabt. So hatte z. B. der Unter-

Der Verband sind wir!

D. h., Du und ich und die übrigen Kollegen, wir bilden den Verband. Deshalb darf auch die Werbe- und sonstig. Verbandsarbeit nicht nur den Angestellten und den Vorständen überlassen bleiben. Sondern die

ehrenamtliche Mitarbeit

eines jeden Mitgliebes ist dringend notwendig. Wenn alle die 20 000 Mitglieder sich an der Arbeit beteiligen, dann braucht sich niemand zu überanstrengen und es wird am Ende doch Großes geschafft.

ausschuß des Landesarbeitsamtes für Westfalen und Lippe auf Antrag der Großindustrie beschloßen, den Notstandsarbeitern im Kreise Tierlohn nur 85 Proz. des Tariflohnes für das Tiefbaugewerbe zu zahlen.

Gegen diesen Beschluß erhob unsere Bochumer Bezirksleitung gemeinsam mit der zuständigen Bezirksleitung des Baugewerksbundes Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg. Dieser

hat am 23. Oktober 1925 unter I 33 v. Nr. 2971/72 II-III folgende bemerkenswerte Entscheidung getroffen:

„Der mit dortigem Schreiben vom 23. September 1926 mir zur Bestätigung vorgelegte Beschluß des Verwaltungsausschusses des dortigen Verwaltungsausschusses vom 18. September 1926 enthält eine Begründung der beschlossenen Maßnahme nicht. Ich habe daher meine Entscheidung auf Grund des dortigen Aktenmaterials fällen müssen.

Nach § 9 Abs. 4 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für die Vergütung der Notstandsarbeiter im Sinne des Abs. 3 a. a. O. eine obere Grenze festsetzen, wenn in einzelnen besonders gelagerten Fällen die nach Abs. 2 und 3 a. a. O. geregelte Bemessung der Vergütung bei einer Notstandsarbeit zur Folge haben würde, daß 1. der Anreiz zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bleiben würde, zu der Notstandsarbeit abzuwandern. Der zweite Fall scheidet bei der Erörterung dieses Antrages aus.

Nach eingehender Prüfung des mir vorliegenden Aktenmaterials kann ich den dortigen Beschluß vom 18. September 1926 aus folgenden Gründen nicht genehmigen:

Es besteht für jeden Notstandsarbeiter durchweg der Antrieb, in den Produktionsprozeß zurückzukehren, wenn dem Arbeitnehmer von der zuständigen Stelle — dem Arbeitsnachweis — eine Arbeit angeboten wird, in der er bisher als Arbeiter beschäftigt wurde, und die seiner besonderen Ausbildung und Neigung entspricht. Es steht fest, daß im Arbeitsnachweisbezirk Kemter die Metallindustrie vorherrscht, und daß erfahrungsgemäß die in diesem Industriezweig beschäftigten Arbeiter bei ihrer Beschäftigung den Witterungseinflüssen nicht so ausgesetzt sind wie Notstandsarbeiter. Zudem besteht die zwingende Pflicht, die Notstandsarbeiter nach einer Beschäftigung von 3 Monaten auszuwechseln, so daß jeder Arbeiter ein erhebliches Interesse haben muß, diese kurz bemessene Arbeit mit einer Arbeitsstelle zu vertauschen, in der er Aussicht hat, dauernd einen seinen Leistungen entsprechenden Verdienst zu haben. Im Landkreis Tierlohn werden zurzeit 345 Notstandsarbeiter beschäftigt. Wenn nun von diesen 345 Notstandsarbeitern zwei die Aufnahme von Arbeit geher angebotener Arbeit ablehnen, so beweist dies noch keineswegs die dem Antrage zugrunde liegende Behauptung.

Wenn auch in Einzelfällen höhere Tagelöhne erzielt worden sind, so ist dies im allgemeinen darauf zurückzuführen, daß die von mir angeordnete Arbeitszeit nicht innegehalten worden ist, bezw. die Art der Arbeit (Pfeilerlegen beim Brückenbau) eine Ueberschreitung der Arbeitszeit notwendig machte. Für Abstellung dieser Mängel habe ich Sorge getragen.

Das mir vorliegende Aktenmaterial ist für die Beurteilung der Notwendigkeit der Senkung der Notstandsarbeiterlöhne auch insofern unzulänglich, als es nicht die wirtschaftliche Lage der im Produktionsprozeß stehenden Arbeitnehmer, die mit denjenigen der Notstandsarbeiter zu vergleichen wäre, erkennen läßt. Die Gegenüberstellung der Reallohne beider Arbeiterkategorien halte ich deshalb für wichtig, da das in den Tarifverträgen niedergelegte Zahlen-

Kann der Austritt aus der Gewerkschaft von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig gemacht werden?

Von Dr. Franz Goerzig, Siegburg.

Da auf der einen Seite die schwierige Wirtschafts- und Arbeitslage zahlloser Mitglieder von Berufsvereinen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Anbringung der Verbandsbeiträge erschwert, und da auf der anderen Seite die Vorteile der Verbandstätigkeit infolge der Verhandlungsverträge und Tarifverträge und Schlichtungs- und insofern der meist unerschöpflichen Anwendung der Tarifverträge auf organisierte und nicht organisierte Arbeitnehmer in tarifberechtigten Betrieben in weitgehendem Maße auf den Nichtorganisierten zufließen, suchen sich in der Praxis die Fälle, in denen Verbandsmitglieder entweder ihren freiwilligen Austritt aus dem Verbandsverband trotz Schließens eines wichtigen Austrittsgrundes erklären oder die Zahlung der Verbandsbeiträge schlichtlos mit oder ohne Aufkündigung der Mitgliedschaft einstellen. Da aber andererseits die Verbände in Zeiten von Wirtschaftskrisen infolge der ohnehin verringerten Einnahmen und der erhöhten Auslagen im Interesse einer geordneten Kasseeinführung und Verbandstätigkeit auf den richtigen und regelmäßigen Eingang der Verbandsbeiträge angewiesen sind, taucht gelegentlich der frivolen Austrittserklärungen und Einstellungen der Beitragszahlungen mehr als früher die Streitfrage auf, ob und wie weit Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch entsprechende Satzungsbestimmungen den Austritt aus der Berufsvereinigung von der Einhaltung besonderer Kündigungsfristen abhängig machen bzw. nur zu bestimmten Terminen zulassen können, und wie weit sie auf Grund derartiger Satzungsbestimmungen auf Einhaltung der Kündigungsfristen bzw. Austrittstermine klagen und im Wege der Klage die Fortzahlung der Verbandsbeiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfristen bzw. bis zu dem satzungsmäßig vorgeschriebenen Austrittstermine verlangen können.

Da es sich nach den Bestimmungen der §§ 39, 51 und 73 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sowohl bei rechtsfähigen als auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen, also sowohl bei Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind, als auch bei nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen der Rechtsfähigkeit einer Anerkennung, abgesehen von den Fällen des Vorwanges eines wichtigen, den freiwilligen Austritt nicht

fertigenden Grundes, von der Einhaltung nicht übermäßig langer Kündigungsfristen abhängig gemacht bzw. nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zugelassen werden kann, hängt die Entscheidung der ausstehenden Frage letzten Endes davon ab, ob der Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen der §§ 39, 51 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Sonderbestimmung des § 152, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bzw. des Artikels 159 der neuen Reichsverfassung entgegensteht.

Da der § 152 der Reichsgewerbeordnung im Abs. 2 jedem Teilnehmer an Vereinigungen und Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Recht zum jederzeitigen Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen ausdrücklich zuspricht und aus solchen Verabredungen weder Klagen noch Einreden zuläßt, war es bis zum Inkrafttreten des Art. 159 der neuen Reichsverfassung unbestritten, daß diese Sonderbestimmung des § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie ins Vereinsregister eingetragen waren oder nicht, die Möglichkeit nahm, im Wege der Klage die Einhaltung satzungsgemäß festgelegter Kündigungsfristen vor dem Austritt von Mitgliedern zu verlangen, wie ja auch diese Bestimmung des § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung den Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhannt bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung das Recht nahm, ihre Mitglieder im Wege der Klage zur Beachtung der Satzungsbestimmungen anzuhalten oder auch nur rückfällige Verbandsbeiträge oder satzungsgemäß festgesetzte Verbandsstrafen einzulagern. Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die Einhaltung von Satzungsbestimmungen, die Beachtung satzungsgemäß vorgesehener Kündigungsfristen u. dgl. nur auf außergerichtlichem Wege, etwa dadurch sichern, daß sie sich von ihren Mitgliedern Sicherheitskautionen für den Fall des Verzuges gegen irgendwelche Satzungsbestimmungen (z. B. Einzahlung, die bei Verstößen von Verbandsvorgängen ausgefüllt werden durften) gewähren ließen.

Mit dem Inkrafttreten des Art. 159 der neuen Reichsverfassung, der die Vereinigungsfreiheit für alle Berufe und nach jeder Richtung hin gewährleistet und alle Maßnahmen und Bestimmungen für nichtig erklärt, die diese Freiheit beschränken, ist jedoch Streit darüber entstanden, ob diese Bestimmung des § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung nicht sinngemäß durch den Art. 159 der neuen Reichsverfassung aufgehoben worden ist, weil in der Bestimmung des Abs. 2 des § 152 der Reichsgewerbeordnung eine erhebliche Beschränkung der Vereinigungs-

freiheit liege. Gleichzeitig ist allerdings die weitere Streitfrage aufgetaucht, ob nicht der Art. 159 der neuen Reichsverfassung selbst die Nichtigkeit solcher Satzungsbestimmungen bedingt, die durch Kündigungsfristen u. dgl. das Recht der Mitglieder beschränken, jederzeit aus den einen Berufsvereinigung auszutreten, um einer anderen Berufsvereinigung beizutreten oder unorganisiert zu bleiben.

Wie sich aus der nachfolgenden Uebersicht über die gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre ergibt, steht die herrschende Ansicht auf dem Standpunkt, daß der Art. 159 der Reichsverfassung nicht nur den § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung sinngemäß aufgehoben hat, sondern auch der Rechtsgültigkeit von Kündigungsfristen in Satzungen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden selbst nicht entgegensteht, so daß also heute Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Austritt ihrer Mitglieder von der Einhaltung besonderer nicht übermäßig langer Kündigungsfristen abhängig machen können.

Das Reichsgericht bejaht in einem Urteile vom 2. Juli 1925 Nr. IV 151/25 (Blätter für Arbeitsrecht 1925/25), (Deutsche Arbeitsrechts-Partoche, 53) die Zulässigkeit von Satzungsbestimmungen und damit auch von Kündigungsfristen in Satzungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden u. a. im Gegensatz zu früheren Reichsgerichtsentscheidungen wie folgt:

„§ 152 der Gewerbeordnung bestimmt: „Alle Verträge und Satzungsbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gesellen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Die Beklagte will nach der Vorschrift des Abs. 2 des § 152 der Gewerbeordnung zur Leistung der eingelagerten Vertragsstrafe nicht verpflichtet sein. Die Vorschrift findet Anwendung auf Kampfororganisationen der in Abs. 1 bezeichneten Art. (R.G.Z. Band 73, Seite 99/100 R.G. in Enffert's Archiv Bd. 78, Nr. 45 und 46). Daß es sich bei dem klagenden Verband um eine solche Kampfororganisation handelt, nimmt der Berufungsrichter auf Grund der Satzung rechtsirrtümlich an. Es fragt sich aber, ob § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsverfassung, namentlich auf Art. 159, das noch geltende Recht ist. Das muß entgegen der Ansicht des Berufungsrichters verneint werden.

material vielfach nur den Nominallohn darstellt, der in Wirklichkeit nur in seltenen Fällen gezahlt wird.

Wie aus den Verhandlungsprotokollen vom 27. Juli 1926 - Bl. 14 bis 16 der Akten - und dem Bericht des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vom 27. Juli 1926 hervorgeht, erhielten die Notstandsarbeiter vom Arbeitsnachweis eine Auforderung zur Aufnahme einer Arbeit im Produktionsprozess nicht. Die betroffenen Notstandsarbeiter erklärten übereinstimmend, daß sie einer Aufforderung des Arbeitsnachweises unverzüglich Folge geleistet hätten. Diese Erklärungen bringen den Willen zur Arbeit im Produktionsprozess zur Genüge zum Ausdruck, so daß von einer Arbeitsverweigerung der Erwerbslosen nicht gesprochen werden kann.

Selbstverständlich ziehen die Erwerbslosen ein Arbeitsangebot des Arbeitsnachweises dem Angebot des Arbeitgebers vor, da sie dann die Gewähr für ein vermittelungsfähige Arbeit haben. Der vorliegende Fall beweist von neuem, daß die Arbeitgeber sich immer noch nicht daran gewöhnen können, bei einem Bedarf an Arbeitern den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis in Anspruch zu nehmen, sondern es vorziehen, Klage über einen angeblichen Arbeitsmangel der Erwerbslosen zu führen, wenn ihre privaten Bemühungen um Beschaffung von Arbeitskräften nicht den gewünschten Erfolg haben.

Aus einer Eingabe der Arbeitnehmerorganisationen in dieser Angelegenheit vom 9. d. Mts. stelle ich fest daß mehrere Metallarbeiter wiederholt auf acht verschiedenen industriellen Werken des Arbeitsnachweisbezirktes Hemer um Arbeit nachgefragt haben, aber in jedem Falle abgewiesen worden sind.

Ich kann daher aus den angeführten Gründen dem vorliegenden Beschlusse meine Genehmigung nicht erteilen.

Zum vorliegenden an den öffentlichen Arbeitsnachweis in Hemer gerichteten Schreiben vom 19. Juni 1926 - Bl. 4 der Akte - stelle ich ausdrücklich fest, daß ich stets auf dem Standpunkt gestanden habe, die gemäß § 9 Abs. 4 der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 notwendige Genehmigung zu erteilen, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen vorhanden gewesen sind. Die von meinem Sachbearbeiter seinerzeit dort abgegebene Erklärung stellt keineswegs eine Aenderung meiner Auffassung in der Frage der Festsetzung der Notstandsarbeiterlöhne dar.

Da der hier behandelte Fall leicht für weitere Mitgliederkreise praktisch werden kann, bitten wir die Entscheidung sorgfältig aufzubewahren.

Allgemeine Rundschau

Das neue Wohnungsbauprogramm

Die halbamtliche „Industrie- und Handelszeitung“ teilt mit: „Zur Vorbereitung des Wohnungsbauprogramms für das Jahr 1927 hat das Reichsarbeitsministerium einen vorläufigen Entwurf ausgearbeitet, der im gegenwärtigen Stadium nur als eine Zusammenfassung von Vorschlägen anzusehen ist. Ueber die Vorschläge finden zurzeit Besprechungen innerhalb der

Die bisher den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wenn auch nur unvollkommen gewährte Vereinigungsfreiheit (Koalitionsfreiheit) ist durch Art. 159 Satz 1 der Reichsverfassung unter Erweiterung ihrer Zwecke grundsätzlich auf alle Personenkreise ausgedehnt worden. Während § 152 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung den Teilnehmern der Vereinigung ein beliebiges Austrittsrecht gab, und der Koalitionsabrede durch Verjagung von Klage und Einrede den staatlichen Schutz vorenthält, erklärt Art. 159 Satz 2 der Reichsverfassung alle Abreden und Maßnahmen für rechtswidrig, welche die Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen. Daß Artikel 159 der Reichsverfassung, insbesondere Satz 2, das objektive Gesetzrecht, nicht bloß einen Richtmaß, enthält und daher geeignet ist, § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung außer Kraft zu setzen, muß in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter und der herrschenden Meinung angenommen werden. Ebenso kann es nicht zweifelhaft sein, daß unter „Maßnahmen“ im Sinne des Art. 159 Abs. 2 der Reichsverfassung auch gesetzliche Maßnahmen, so die des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu verstehen sind. Stellt sich daher die letztere Vorschrift als eine Maßnahme dar, durch welche die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt oder behindert wird, so steht ihr die Verfassung entgegen (Art. 158 Abs. 2 der Reichsverfassung: Sie wäre danach außer Kraft gesetzt).

Die Frage der Fortgeltung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist im Schrifttum bestritten. Das Reichsgericht hat sie in dem Urteil vom 8. Februar 1923 (Rr. IV 161/22 in Seufferts Arch. Bd. 78 Nr. 45) stillschweigend und in dem Urteil vom 6. April 1923 (Rr. IV 455/21, R.G.Z. Bd. 104, Seite 327) beiläufig bejaht, während in dem Falle des Urteils vom 22. Juni 1922 (Rr. IV 579/21, Seufferts Arch. Bd. 78 Nr. 46, auch Juristische Wochenchrift 1923 Seite 657), da es sich dort nicht um eine Kampforganisation handelte, ein Anlaß zu ihrer Erörterung nicht gegeben war.

Auszugehen ist bei der Entscheidung der Streitfrage von dem Wesen und Inhalt der Vereinigungsfreiheit, wie sie durch Art. 159 der Reichsverfassung anerkannt ist. Danach gewährt sie zunächst mehreren das Recht, sich zur Erreichung der dort angegebenen Zwecke zusammenzuschließen. Sie stellt es zugleich in das freie Verbleiben des einzelnen, einer solchen Vereinigung beizutreten. Ob der Vorschrift die Gewährleistung eines Rechtes auf Nichtvereinigung zu entnehmen ist, kann auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls enthält, wie auch der Berufungsrichter annimmt und z. B. in R.G.Z. Band 104, Seite 329 anerkannt wird, die Reichsverfassung keine Bestimmung, die einen Zwang zum Beitritt (sogenannten Organisations- oder Koalitionszwang) für zulässig erklärt. Von dem Gesichtspunkt einer solchen Koalitionsfreiheit des einzelnen

Am 27. Novbr. 1926 ist der achtundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

Reichsressorts statt und man nimmt an, daß demnächst das Ergebnis zur Vorlage an das Reichskabinett gelangt wird. Unter diesen Umständen kann über den Zeitpunkt, zu dem das Programm fertiggestellt sein und dem Reichstag vorgelegt werden wird, Bestimmtes noch nicht gesagt werden, dies um so weniger, als bisher an den beteiligten Stellen über eine Reihe der wichtigsten Fragen noch erhebliche auseinandergehende Meinungen bestehen.

„Ach, du liebe Güte! „Vorläufiger Entwurf“, „Besprechungen“, „erheblich auseinandergehende Meinungen“ innerhalb der Regierung. Dabei haben wir bereits Ende November. Wird das neue Wohnungsbauprogramm nicht noch im Dezember fertig, ist unter gar keinen Umständen damit zu rechnen, daß das Baugewerbe im neuen Jahr rechtzeitig in Gang kommt. Wir bitten besonders unsere christlichen Arbeiterabgeordneten, sich dieser Tatsache bewußt zu bleiben und entsprechend auf die Bürokratie einzuwirken.“

Die Doppelverdiener

Das Reichsarbeitsministerium schreibt: Es mehren sich in letzter Zeit wieder die Klagen über die sog. Doppelverdiener. Man versteht darunter Personen, die, obgleich sie an sich nicht auf Erwerb angewiesen sind, einer

Unsere Mitgliederzahl zu verdoppeln

ist nicht so schwer, wie es scheinen könnte. Wir brauchen nur

Die seit 1923 Ausgetretenen zurückzugewinnen.

Das ist bei allseitiger Anstrengung nicht unmöglich. „Drauf und dran!“ muß die Parole sein.

bezahlten Beschäftigung nachgehen. So sehr es an sich zu begrüßen ist, wenn niemand ohne Not müßig sein will, so schlimm sind die Folgen solchen Doppelverdienens bei der gegenwärtigen Massenarbeitslosigkeit. Denn jeder dieser Doppelverdiener nimmt einem anderen die Arbeitsmöglichkeit weg und macht ihn erwerbslos. Oft genug raubt der in normalen Zeiten vielleicht bezweifelnde Wille von Töchtern bessergestellter Eltern, sich ein „Taschengeld“ zu verdienen, jetzt einem Familienvater Brot und Lebenshoffnung. Außerdem werden die Fi-

aus hält der Berufungsrichter einen Widerspruch zwischen Art. 159 Satz 2 der Reichsverfassung und § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht für gegeben. Wenn der einzelne sich frei entschließen könne, ob er der Vereinigung beitreten wolle oder nicht, so stehe mit dieser Freiheit die Vorschrift des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, die ihm das Recht des Austritts und der Klagelosigkeit gewähre, vollkommen im Einklang. Es handele sich auch hierbei, nicht anders wie bei der Frage des Anstufens, um die selbständige, keinem Rechtswang unterworfenen Stellung des einzelnen zu der Vereinigung.

Diese Erwägungen mögen an sich zutreffen. Sie würden auch durch den Einwand der Revision, daß im Streitfall nicht der Anschlag der Beklagten, sondern die Klagearbeit eines gegen sie als Mitglied erhobenen Anspruches in Frage stehe, noch nicht ausgeräumt. Die Ausführungen des Berufungsrichters werden aber der Sach- und Rechtslage insoweit nicht gerecht, als sie nur die eine Seite des Verhältnisses ins Auge fassen. Darin, daß der einzelne das Recht freier Entscheidung hat, erschöpft sich die Vereinigungsfreiheit des Art. 159 der Reichsverfassung nicht. Geht es um die gleiche Sache, das positive Recht der anderen auf Zusammenfassung. Dementprechend werden ihre Organisationen in Art. 165 Abs. 2 der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt. Ihrem Wesen und Zweck nach muß aber diese Vereinigungsfreiheit der zum Verband zusammengeschlossenen Teilnehmer die weitere Bestimmung in sich begründen, sie wirksam auszugestalten und zur rechtlichen Geltung zu bringen. Auch das fällt begrifflich in den Rahmen des der Organisation als solcher gewährleisteten Freiheitsrechtes. Ihre Koalitionsfreiheit würde in Wahrheit unvollkommen und ein Schattenbild sein, wenn nicht auch das Recht der Gesamtheit der Teilnehmer geschützt wäre, die zur Durchführung des Koalitionszweckes erforderlichen Maßnahmen und Abmachungen zu treffen, z. B. Vertragsstrafen gegen unbotmäßige, dem Verband zuwiderhandelnde Mitglieder festzusetzen und einzulagern. Die Schutzbestimmung des Art. 159 Satz 2 der Reichsverfassung hat hiernach, und zwar in diesem weiteren Sinne auch zugunsten der Vereinigung selbst gegenüber einschneidenden Maßnahmen Anwendung zu finden. Allerdings war ihr wie den einzelnen Teilnehmern bisher durch § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung trotz grundsätzlicher Anerkennung der Koalitionsfreiheit, wie sie zum ersten Male in Absatz 1 des § 152 ausgesprochen wurde, jeder zivilrechtliche Schutz verweigert. Diese Unvollkommenheit sollte aber, wie die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (mindestens der Bericht des Ausschusses, Art. 3, Nr. 391 Seite 339) erkennen lassen, nunmehr durch die Vorschrift des Art. 159 Satz 2 der Reichsverfassung beseitigt werden.

nenzen von Staat und Wirtschaft belastet, weil infolge der Erwerbsarbeit Nichtbedürftiger Erwerbslosenunterstützung für Bedürftige gezahlt werden muß. So besteht allerseits das dringende Interesse, die Doppelverdiener auf eine möglichst geringe Zahl zu beschränken. Die zahlreichen Klagen, die bei dem Reichsarbeitsminister über diese Zustände eingegangen sind, haben ihn veranlaßt, sich erneut an die in Betracht kommenden Stellen mit der dringenden Bitte zu wenden, ihrerseits alles zu tun, um diesem Zustand ein Ende zu machen. Hoffentlich hat diese Bitte des Reichsarbeitsministers Erfolg und bringt zahlreichen Erwerbslosen wieder Arbeit, ohne berechtigten Interessen anderer zu schädigen.

Strafe für Ueberstunden!

Die Gewerkschaften aller Richtungen machten in einer gemeinsamen Entschliessung die Öffentlichkeit auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, daß auf der einen Seite ein Heer von Arbeitslosen keine Arbeit finden kann, auf der andern Seite aber die gelegentlich der Rationalisierung der Betriebe stark vermindernden Belegschaften eine Anzahl von Ueberstunden abliefern müssen. In einem besonders traurigen Falle haben jetzt die Behörden erfreulicherweise den Mut zu energischem Durchgreifen gefunden. Der Direktor der Filiale der Dresdener Bank in Frankfurt a. M. ließ die Angestellten seiner Bank wöchentlich bis zu 71 Stunden arbeiten, obgleich gerade unter den Bankbeamten die Not der Stellenlosigkeit ungeheuer groß ist. Er wurde jetzt zu einer Geldstrafe von 1000 Mark verurteilt. Dieses Beispiel sollte für die vielen Betriebsinhaber und -Leiter, die sich tagtäglich der gleichen Verfehlung schuldig machen, eine deutliche Warnung sein.

Aus dem Verbandsleben

Die Frauen und der christliche Bauarbeiterverband

Münster i. W. Am 11. November hatte unsere Verwaltungsstelle zum ersten Male eine Versammlung unserer Mitgliederfrauen einberufen. Dem Hause waren dieselben in großer Zahl gefolgt, so daß das Versammlungstokal bis auf den letzten Platz gefüllt war. Nachdem der Vorsitzende Langheintich die Frauen kurz begrüßt und die Musik einen Vortrag zum besten gegeben hatte, hielt der Bezirksleiter, Kollege Müller, einen Vortrag über das Thema: „Der christliche Bauarbeiterverband im Dienste der Familie“. Einleitend wies er darauf hin, daß mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Kapital und alle sonstigen reaktionären Kräfte am Werke seien, den Arbeitern ihre Erwerbschancen wieder zu entreißen, wir uns nach neuen Bundesgenossen und Helfern umschauen müßten. Wir glaubten, diese Mühseligkeit am besten bei unseren Frauen zu finden. Sollten sie jedoch für die verschiedensten Fragen des Berufes und für die verschiedensten Forderungen des Verbandes Verständnis an den Tag legen, so sei es notwendig, daß einmal gemeinsam überlegt würde, in welcher Weise das Familienleben durch die Verbandstätigkeit berührt

Gerade aus der geschichtlichen Entwicklung folgt, daß hierdurch nicht nur die Freiheit des Zusammenchlusses gewährleistet, sondern darüber hinaus die rechtliche Möglichkeit seiner wirksamen Durchführung - von nach allgemeiner Rechtsgrundsätzen unzulässigen Mitteln abgesehen - geschaffen werden sollte. Ist aber die der Gesamtheit der Teilnehmer gewährte Vereinigungsfreiheit in diesem Sinne aufzufassen, so steht mit ihr § 251 Abs. 2 der Gewerbeordnung in offenbarem Widerspruch. Er hat daher gemäß Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung als aufgehoben zu gelten, und kann einem Einwand der Beklagten, die seinerzeit Mitglied des klagenden Verbandes war, nicht zur Stütze dienen. Demgemäß wird in dem Schrifttum der neueren Zeit die Fortgeltung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung fast überall verneint. (Vertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Seite 269/70; Groß, Koalitionsrecht Seite 30 ff.; Erdmann in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“, 13. Jahrg. Seite 148, Kassel, Arbeitsrecht 1925, S. 232/33, Ripperden, Beiträge zum Tarifrecht, Seite 137, Anmerkung 30. Zur gegenteiligen Meinung vergl. hauptsächlich Goette, Vereinigungsrecht, Seite 22 ff.; Landmann, Gewerbeordnung, 7. Aufl., Bd. 2, Anmerkung 4 zu § 152.)

Die Revision hat noch darauf hingewiesen, daß es dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen könne, zweierlei Arten von Koalitionsfreiheit - eine durch § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung eingeschränkte, für die unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallenden Berufs- und Personenkreise, und im übrigen eine nach Art. 159 der Reichsverfassung unbeschränkte - zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Auch diese Erwägung erweist sich als zutreffend und als geeignet, der hier getroffenen Entscheidung zur weiteren Stütze zu dienen.

Der Senat gibt hiernach die in seinem Urteil vom 8. Februar 1923 vertretene Rechtsansicht auf. Gegenüber dem Urteil des 6. Senates (R.G.Z. Band 104, Seite 338) bedurfte es einer Ausrufung der vereinigten Zivilsenate nicht, weil der damalige 6. Zivilsenat zu bestehen aufgehört hat (R.G.Z. Band 108, Seite 60), übrigens auch in jenem Urteile die Fortgeltung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur nebenbei erwähnt wird und auf diesem Wege die aus den §§ 138, 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches hergeleitete Entscheidung nicht beruht.

Nicht ausgeschlossen ist selbstverständlich, daß unter Umständen in Fällen der vorliegenden Art § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Festsetzung und Einforderung von Verbandsstrafen (und demgemäß auch der Rechtsgültigkeit übermäßig langer Kündigungsfristen) entgegenstehen kann. (Fortsetzung folgt.)

würde. Er schilderte dann die früheren niedrigen Löhne die schlechte Behandlung auf den Arbeitsstellen, die Ohnmacht des einzelnen Bauarbeiters gegenüber der Willkür des Unternehmers und seiner Vertreter, die überlange Arbeitszeit, den schlechten Schutz gegen die Berufsunfälle auf den Arbeitsstellen und die damit verbundene große Zahl von Unfällen, die abfällige Beurteilung des Bauarbeiterverbandes in der Öffentlichkeit. Er zeigte an drastischen Beispielen, wie armut einer gerechten Behandlung auf den großen Arbeitsplätzen Hunderte von Arbeitern täglich Mißhandlungen ihrer Arbeitskollegen mit ansehen mußten und sie doch nicht verhindern konnten, da weder Einigkeit unter ihnen vorhanden gewesen sei, noch die Möglichkeit, sich gegenseitig dagegen zur Wehr zu setzen, weil eben der Verband noch nicht da war. Diese Zustände hätten sich oft in für die Frauen unerträglicher Weise in der Familie ausgebreitet, besonders aber sei der sehr niedrige Lohn eine stetige Gefahrenquelle für den Familienfrieden gewesen. Die Erfahrung lehre täglich, daß die Ursache von Familienstreitigkeiten letzten Endes immer darin zu suchen sei, daß der verdiente Lohn des Familienernährers nicht zu den notwendigen Ausgaben für die Familienmitglieder reiche. Mütter mache dann die Frau dem Mann Vorwürfe, daß er nicht fleißig genug sei, weil er sonst mehr verdienen würde, und umgedreht der Mann der Frau Vorwürfe, daß sie nicht wirtschaften könne, sonst würde sie mit dem Gelde auskommen. Der Lohn sei daher ein wesentliches Moment für die Erhaltung des Familienfriedens. Früher hätte man schon auf der Straße den Bauarbeiter, seine Frau und Kinder an der Kleidung erkennen können, ohne daß man wüßte, welchem Berufe sie angehörten. Der Lohn habe eben zur anständigen Bekleidung des Kollegen und seiner Familienangehörigen nicht gereicht. Auf diesem Gebiete seien große Erfolge durch den Verband erzielt worden, was jede Frau täglich mit ihren eigenen Augen feststellen könne. In einem trostigen Beispiel wurde sodann gezeigt, wie die Bauarbeiter in einem Orte dadurch, daß sie einen jährlichen Verbandsbeitrag von 67 M. hätten sparen wollen, nicht nur diese 67 M. nicht hätten sparen können, sondern man ihnen noch Beiträge von 50-70 M. pro Jahr in Gestalt niedrigerer Löhne, als wie sie tariflich festgelegt sind, dazu abgenommen hätte. Die Leidtragenden bei solchen Zuständen seien selbstverständlich die Frauen und Kinder der Bauarbeiter; auf deren Schultern würde die ganze Last einer solchen Lohnminderung abgeladen. Der Vorgang beweise, daß keine Sparte so viel Jinsen zu geben vermöge, wie die Beiträge zum Verband sie abzurufen. Neben diesem Verdienst, mehr Licht, Luft, Sonne und Freude in den Bauarbeiterfamilien erzielt zu haben, habe die Tatsache, daß unter Verband gemeinsam mit den anderen christlichen Ständerverbänden eine Reihe weiterer Einrichtungen zum Nutzen der Familie geschaffen habe, gegenüber. So bestehe in Münster eine Bekleidungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Wohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterchaft, und beide wirkten für das Wohl der Familie. Die Deutsche Volksbank sei das Sparinstitut der christlichen Arbeiterchaft. Ihr seien sämtliche Ersparnisse zur Verfügung zu stellen, damit sie im Sinne der Bewegung angelegt würden. Desgleichen sei die Konsumgenossenschaft „Eintracht“ eine Schöpfung der christlichen Arbeiterchaft, die geeignet sei, den Familien weitere Vorteile zu verschaffen, wenn man deren Mitglied sei und kräftig in ihren Verkaufsstellen laufe. Es würde ferner noch die Notwendigkeit aufgezeigt, Einkünfte auf die Leistungen im Interesse der Arbeiterfamilien zu bekommen und dabei warm empfohlen, die „Kämpferische Morgenpost“ zu abonnieren. Zusammenfassend forderte der Redner zum Schluß die Frauen auf, mit ganz besonderer Wärme für die christliche Bauarbeiterbewegung zu arbeiten, da gerade die Frauen dem Christentum es zu verdanken hätten, daß sie aus ihrer früheren unwürdigen Rolle befreit seien.

Mit der größten Aufmerksamkeit waren unsere Frauen diesen Ausführungen zugehört und bekräftigten durch stürmischen Beifall ihre Zustimmung.

Es wechselten nach dieser ersten Arbeit bei einem gemütlichen Kaffeeklatsch, humoristische Vorträge sowie Vorbereitungen eines Gesangsquartetts arbeitlos-er Kampfbrüder in bunter Reihenfolge und machten die Versammlung zu einer recht gemütlichen, wozu auch der stimmungsvoll geschmückte Saal nicht wenig beitrug. Wie sehr unsere Kämpferische Versammlungsstelle das Richtige getroffen hatte, konnte am Schluß der um 3 Uhr beginnenden und um 6 Uhr endenden Versammlung festgestellt werden, als der Kollege Küller in seinem Schlußwort die Frage an die Frauen richtete, ob sie bereit wären, wenn der Verband wiederum wie, zu einer neuen Versammlung zu kommen, und auch die anderen Frauen, die heute noch fehlten, mitzubringen. Ein freudiges und einstimmiges „Ja!“ der mehreren hundert Frauen war die Antwort.

Diese Frauenversammlung hat uns klar bewiesen, wie notwendig die Mitarbeit der Frauen in unserem Verband ist und wie dankbar und freudig sie eine sachliche Aufklärung entgegennehmen. Die glänzliche Umrahmung der Versammlung, die mit dafür sorgte, daß die Frauen sich sofort recht heimisch fühlten, hat wesentlich zu diesem durchschlagenden Erfolg unserer ersten Frauenversammlung beigetragen. Wir werden sie noch öfters wiederholen.

Glückwünsche (Versammlungsstellenleiter): Im Namen des Verbandes sende unsere Komittees für das III. Quartal Glück. Das auf Vorkommnisse und Forderungen waren alle Ortsgruppen betreten. Der Eintritt in die Tagesordnung geschied der Versammlungsstellenleiter, Kollege: Hoffe, der kurzlich verstorbenen Mutter Kollegen Kaufmänners (Scheidt), zu dessen Ehren sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben.

Sodann gab Kollege Einig den Kassenbericht vom III. Quartal. Angeht es in diesem Vierteljahr vorübergehenden Arbeitslosigkeit, sei die Einnahme in etwa zufriedenstellend gewesen. Zwischen müsse da-

für Sorge getragen werden, daß besonders jetzt, bei den vielen Feierlichkeiten durch die Witterungsverhältnisse, die Hauskaffierung pünktlich durchgeführt wird. Zum Schluß des Jahres würden sämtliche Bücher nach der Geschäftsstelle eingezogen, daher müssen die Hauskaffierer dafür sorgen, daß die Bücher in Ordnung sind.

Nach dem Bericht der Revisoren hielt Kollege Einig einen längeren Vortrag über die Erneuerung des Gewerkschaftsgeistes und unsere Zukunftsaufgaben. Der Vortrag wurde beifällig aufgenommen. Zur Förderung des Gesundheitsprozesses und zur Schulung der Mitglieder sollen diesen Herbst und Winter Unterrichtskurse für die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner stattfinden. Der erste Kursus beginnt am 21. November, vormittags 9 Uhr, im Gladbacher Gefellenhaus. Bis jetzt haben sich 26 Kollegen zur Teilnahme gemeldet.

Einem breiten Raum nahm in der Konferenz die Jugendfrage ein. Allseitig wurde Klage darüber geführt, daß die jugendlichen Kollegen nur ein mangelhaftes Interesse an der Organisation hegten. Hier müsse Wandel eintreten. Kollege Einig gab den Delegierten Richtlinien, wie einmal die Jugendlichen sämtlich zu erfassen und wie sie an der Gewerkschaftsarbeit zu interessieren sind. Nachdem der Plan einer Hausagitation gründlich besprochen war, teilte Kollege Einig mit, daß es gelungen sei, in Schermbach eine Anzahl Sandarbeiter unserem Verband zuzuführen, wodurch es möglich war, eine neue Ortsgruppe zu gründen. J. E.

Sozialpolitik

Die Fürsorge für Ausgesteuerte. Das vom Reichsarbeitsminister angekündigte Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, das die Weiterzahlung der Unterstützung an die aus der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten regelt, ist am 13. November vom Reichstag beschlossen worden. Der entscheidende § 1 lautet:

„Die Errichtungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, eine Arbeitslosenversicherung für Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung bezogen haben und ausgestellt sind, einzurichten. Die Arbeitslosenversicherung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch solchen Arbeitslosen zu gewähren, die schon in der Zeit vom 1. April 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wegen Ablauf der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind. Auch solche nach dem 1. April 1926 ausgeschiedenen Arbeitslosen, die seitdem nicht laufend von der öffentlichen Arbeitslosenversicherung unterstützt worden sind, können auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden.“

Weiter bestimmt das Gesetz: „Für Arbeitslose, die aus der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Arbeitslosenversicherung übernommen werden, besteht keine Wartefrist.“ Das Gesetz soll bis zum 31. März 1927 gelten. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Geltungsdauer verlängern, kann dabei einzelne Bezirke oder Bezirke von der Arbeitslosenversicherung ausnehmen, oder die Arbeitslosenversicherung auf einzelne Bezirke oder Bezirke beschränken und die Arbeitslosenversicherung begrenzen.

Zu der Vorlage wurden Entschlüsse der Sozialdemokraten und der Regierungsparteien angenommen, in denen die Reichsregierung ersucht wird, den durch die Arbeitslosenversicherung besonders belasteten, leistungs-schwachen Gemeinden angemessene Beihilfen zu gewähren.

Die Arbeitslosenversicherung gewährleistet den ausgeschiedenen Arbeitslosen die gleich hohen Unterstützungsätze wie den noch nicht Ausgestellten; die Bedürftigkeitsprüfung wird neu geregelt, die Erhaltung der Anwartschaften in der Sozialversicherung wird für die Arbeitslosen sichergestellt; die Wochenhilfe- und Wochenfürsorgeleistungen dürfen an die Unterstützungsätze nicht mehr angerechnet werden; für die Jugendausbildung wird mehr gesorgt. — Die Anwartschafts- und Wochenhilfefrage bedarf allerdings noch der gesetzlichen Regelung, doch besteht, wie der Abg. Andre im „Deutschen“ mitteilt, „keine Abereinstimmung, daß es geschieht.“

Für das Gesetz stimmten die Regierungsparteien und die Sozialdemokraten, dagegen die Deutschnationalen, die Völkischen und die Kommunisten.

Das Anrecht der einheitlichen Arbeitslosenunterstützungssätze. Der Abg. Andre-Stuttgart zieht im „Deutschen“ (Nr. 27) einen Schlußstrich unter die letzte parlamentarische Arbeitslosendebatte. Dabei macht er u. a. folgende Ausführungen:

„Die Erhebung über die Lohnverhältnisse der Arbeitslosen am 2. Juli 1926 hat ergeben, daß damals rund 22000 Arbeitslose mit einem Wochenlohn von weniger als 18 Mark vorhanden waren. Etwa 100000 Arbeitslose kamen jetzt schon mit den nicht erhöhten Unterstützungsätzen nahe an ihre früheren Löhne heran oder wuchsen in diese hinein. Daraus kommen die großen Unterschiede in den Löhnen zwischen den weiblichen und männlichen Arbeitslosen. Setzt man doch den wöchentlichen Normalbruttoverdienst bei den männlichen Arbeitslosen durchschnittlich 36,29 M., bei den weiblichen aber nur 20,29 M., bei den männlichen Jugendlichen 18,39 M., bei den weiblichen nur 13,35 M.“

Abgesehen von den drei Wirtschaftskategorien und der Abgrenzung in der Höhe der Unterstützungsätze nach den einzelnen Einklassen sind jedoch die letzteren für die männlichen und weiblichen Hauptunterstützungsempfänger die gleichen. Die Unterstützungsätze stellen das Existenzminimum dar; sie nehmen aber auf die Lohn- und

Verhältnisse der qualifizierten Arbeiter- und Angehörigen keinerlei Rücksicht. Die im sozialpolitischen Ausschuss tätigen Zeugnisausschüsse haben schon im Februar dieses Jahres den Antrag gestellt, daß kein Erwerbsloser mehr als 75 Prozent seines früheren Lohnes als Unterstützung erhalten soll. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so wäre eine Grundlage für die Erhöhung der Unterstützungsleistungen der besser bezahlten Arbeitskräfte geschaffen worden. Die große Unzufriedenheit in der Arbeitslosenversicherung beruht in der allgemeinen Gleichmächerei der Unterstützungsätze. Mit der prozentualen Erhöhung der letzteren werden immer weitere Erwerbslose an ihren früheren Verdienst herangebracht, ohne daß die große Masse der männlichen Hauptunterstützungsempfänger eine ihren Lebensverhältnissen Rechnung tragende angemessene Erhöhung ihrer Bezüge erfährt.“

Die Abstufung der Unterstützung nach Lohnklassen wird spätestens in der Arbeitslosenversicherung kommen. Ueber diese berät zurzeit der Reichsrat. Nach seinen Beschlüssen würde die Regelung so aussehen: Die Beiträge werden nach einem Lohnklassensystem erhoben, wonach auch die Leistungen gewährt werden. Sieben Lohnklassen sollen errichtet werden, beginnend mit einem Einheitslohn von 12 Mark in Klasse I. In den Klassen II bis VI beträgt der Satz des Einheitslohnes 15, 21, 27, 32 und 39 Mark, in der Lohnklasse VII 42 Mark. Die Unterstützung ist sozial abgestuft. Sie beträgt in den Klassen I und II 45 Prozent, III bis V 40 Prozent und VI und VII 35 Prozent des Einheitslohnes. Die Unterstützungsätze dürfen in den Klassen I und II 70 Prozent des Arbeitslohns, in den Klassen III bis V 65 Prozent und in den Klassen VI und VII 60 Prozent keinesfalls übersteigen. Die Möglichkeit der Einführung weiterer Lohnklassen ist vorgesehen.

Es ist klar, daß auch diese Regelung den berechtigten Ansprüchen der Bauarbeiter noch keineswegs gerecht wird. Ueber darüber ist auch das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Bonn

Unser Büro befindet sich seit dem 1. November 1926 in dem von den christlichen Gewerkschaften erworbenen eigenen Bürohaus Cassiusgraben 28. Die Telefonnummer bleibt dieselbe: 1113. Wir bitten, alle Postsendungen an die neue Adresse zu richten.
J. A. Steinheimer.

Verwaltungsstelle Osnabrück

Unser Verbandsbüro befindet sich jetzt Seminarstraße 10. Sprechstunden sind Dienstags von 4 bis 6 Uhr und Donnerstags von 5-6 Uhr.
Der Vorstand.

Sterbefahel

Nach langem Krankenlager starb unser treuer Kollege **Heinrich Budecke** im Alter von 53 Jahren. Wir verlieren in dem Verstorbenen eines unserer besten Mitglieder, welches als zweiter Vorsitzender und vor allem im Krankentafelwesen seine ganze Kraft in den Dienst der Kollegen geweiht hat.
Verwaltungsstelle Osnabrück.

Am 13. November starb unser langjähriges Mitglied **Wilhelm Kaufmänners** zu Westerbolt, Vater von vier unmündigen Kindern, infolge Grippe- und Nephraleiden.
Verwaltungsstelle Gladbeck.

Am 14. November starb nach schwerem Leiden unser treuer Kollege, der Ruzer **Heinrich Gebald**, im Alter von 65 Jahren. Derselbe war 26 Jahre Mitglied unseres Verbandes.
Verwaltungsstelle Berlin.

Nach langem Krankenleiden starb unser Kollege **Alexander Kaiser** (Bauhilfsarbeiter) infolge Herzschlages im Alter von 29 Jahren.
Ortsgruppe Dortmund.
Ehre ihrem Andenken!

Reine Weihnachts-Preisermäßigung für schmale Teatholz-Wasserwagen
gültig vom 1. Dezember 1926 bis 1. Februar 1927

Längen	100	90	80	75	70	60	50	45-40	35-25	cm
Preis	3,70	3,50	3,30	3,20	3,10	2,80	2,65	2,50	2,20	M.

Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugestellt. Von 4 Stück an portofrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maasures, Stuhlbohrer- und Plattenbohrerwerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigen Preisen. Bei Bestellung Größe und Form angeben.
Walter Richter, Düsselhof, Lauenstraße 51.

Die Arbeitslosigkeit der Gesinnungsfreunde aus der Musikinstrumentenbranche befreit der christliche Gewerkschaftler durch direkten Bezug von Musikinstrumenten aller Art, wie Geigen, Mandolinen, Gitarren, Lauten, Harmonikas, Musikspielwaren usw. Spezialität: Konzert-Flöten-Quett-Zither „Fidola“. Aufsehen erregende Neuheit. Vertreter überall gesucht.
Den direkten Bezug vermittelt
Richard Barthel, Gera/Renf,
Robert-Fischerstr. 4.